

Verordnung über die Vergütungen für den Unterricht in den Weiterbildungskursen der gewerblich-industriellen Berufsschulen

Vom 26. März 1991 (Stand 1. Juni 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:

§ 1 Unterricht in den Weiterbildungskursen

¹ Beamtete und angestellte Lehrkräfte können Unterricht in Weiterbildungskursen der gewerblich-industriellen Berufsschulen erteilen.

§ 2 Unterricht innerhalb des Pflichtpensums

¹ Erteilt eine beamtete Lehrkraft Unterricht in Weiterbildungskursen innerhalb des Pflichtpensums, erfolgt die Entlöhnung entsprechend ihrer Einreihung in die Ämterklassifikation.

² Findet der Unterricht nach 18.00 Uhr oder an Samstagen statt, wird ein Zuschlag von 25% in der Stundenbuchhaltung gutgeschrieben.

§ 3 Mehrstunden aus Unterricht in Weiterbildungskursen

¹ Erteilt eine beamtete Lehrkraft Unterricht in Weiterbildungskursen zusätzlich zu ihrem Pflichtpensum, so hat sie die Wahl auf Gutschrift des Unterrichts mit allfälligem Zuschlag in der Stundenbuchhaltung oder auf Vergütung gemäss § 5.

² Verrechnet werden nur die effektiv gehaltenen Lektionen.

§ 4 Nebenamtliche Lehrkräfte

¹ Angestellte Lehrkräfte erhalten vom Rektor einen Semesterauftrag oder einen Auftrag für einen Kurs, der eine bestimmte Anzahl Wochen dauert.

² Vergütet werden nur die effektiv gehaltenen Lektionen gemäss § 5.

§ 5 * ...

1) SGS 100, GS 29.276

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Die Regierungsratsverordnung vom 7. März 1978²⁾ über die Vergütungen für den Unterricht in den Freikursen der Gewerblichen Berufsschulen wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 12. August 1991 in Kraft.

2) GS 26.722

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.03.1991	12.08.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.557
12.03.2013	01.06.2013	§ 5	aufgehoben	sg. GS 38.81

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	26.03.1991	12.08.1991	Erstfassung	GS 30.557
§ 5	12.03.2013	01.06.2013	aufgehoben	sg. GS 38.81